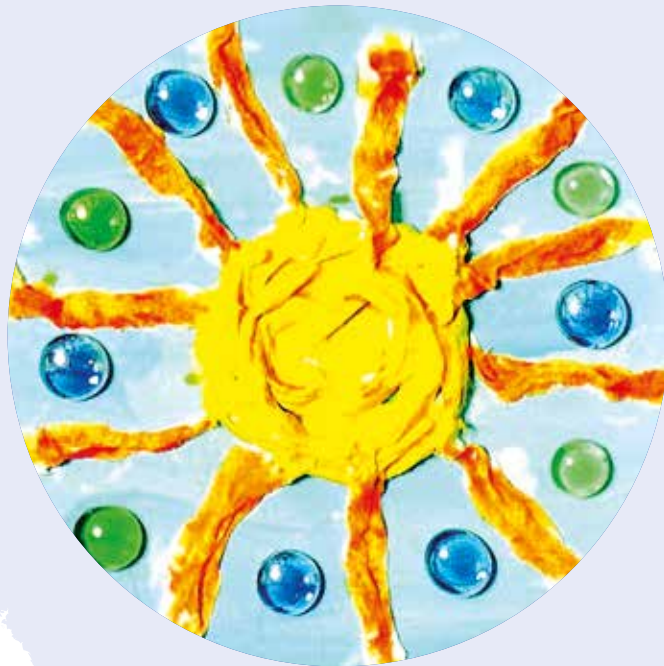




Jugendamt Pankow

Handlungsleitlinien

zur Zusammenarbeit von Jugendamt
(Regionaler Sozialpädagogischer Dienst)
und Kindertagesstätten
im Bezirk Pankow



Impressum

„Handlungsleitlinien zur Zusammenarbeit von Jugendamt (Regionaler Sozialpädagogischer Dienst) und Kindertagesstätten im Bezirk Pankow“
2. Auflage, September 2017

Herausgeber: U-AG „Zusammenarbeit Kita und RSD“ der AG gem. § 78 SGB VIII „Tagesbetreuung von Kindern“ im Bezirk Pankow (* siehe unten)

Schaubilder Musterablauf: BA Pankow von Berlin, SE Finanzen/Steuerungsamt, FB Organisation

Cover-Bild: Kindergärten Eigenbetrieb NordOst

Gestaltung: IN TOUCH – Agentur für Kommunikation & Verlag

Auflage: 500 Stück

Die U-AG „Zusammenarbeit Kita und RSD“ setzte sich aus Vertreter_innen folgender Institutionen zusammen:

Träger Kindertagesstätten

JAO gGmbH
Bürgerhaus e.V.
Vielfarb-Kitas gGmbH
Rednik gGmbH
JUS gGmbH

DaKS e.V.

Jugendamt Pankow von Berlin

Regionaler Sozialpädagogischer Dienst
FD 5 – Kindertagesbetreuung
Kinderschutzkoordination

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pankower Kindertageseinrichtungen (Kita) und in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) des Jugendamtes Pankow,

jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe leistet einen wichtigen Beitrag bei der Verwirklichung dieses Rechtes.

In den Kindertageseinrichtungen umfasst der Förderauftrag Betreuung, Bildung und Erziehung auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogrammes mit den Schwerpunkten emotionale, soziale, körperliche und geistige Entwicklung in Erziehungspartnerschaft zwischen den pädagogischen Fachkräften und Eltern. Die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste des Jugendamtes beraten und unterstützen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und schützen junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl.

Bei der gemeinsamen Verantwortungsübernahme für ein gesundes Aufwachsen von Kindern kommt es im beruflichen Alltag der pädagogischen Fachkräfte beider Aufgabenbereiche immer wieder zu Schnittstellen. Diese gilt es mit Leben zu füllen und professionell zu gestalten.

Seit 2009 befinden sich das Jugendamt Pankow und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII „Tagesbetreuung von Kindern“ im Dialog zu Fragen der Kooperation zwischen den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten und Kindertageseinrichtungen.

Die vorliegende Broschüre präsentiert nun das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen Vertreterinnen und Vertretern beider Arbeitsbereiche als „Handlungsleitlinien der Zusammenarbeit zwischen RSD und Kindertageseinrichtungen“ im Leistungsbereich, Gefährdungsbereich und beim Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung/ Scheidung.

Verfahrensregelungen, Arbeitshilfen und Begriffsklärungen sollen mehr Transparenz herstellen und damit die Kommunikation zwischen den Akteuren verbessern, die tägliche Arbeit erleichtern, die vertrauensvolle Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte befördern, aber auch fachliche Standards im Bezirk implementieren.

Das Plenum der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII „Tagesbetreuung von Kindern“ hat allen Trägern von Kindertageseinrichtungen, die im Bezirk Pankow Einrichtungen unterhalten, empfohlen, im gemeinsamen Interesse für die Kinder und Eltern des Bezirkes, entsprechend der erarbeiteten Grundsätze und Verfahren die Kooperation mit den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten zu gestalten.

Berlin, August 2015

Christine Keil
Bezirksstadträtin und Leiterin
der Abteilung Jugend und
Facility Management

Arbeitsgemeinschaft
gem. § 78 SGB VIII
„Tagesbetreuung von Kindern“
im Bezirk Pankow

Inhaltsverzeichnis

1.	Kooperation im Leistungsbereich.....	Seite 6-7
2.	Kooperation im Gefährdungsbereich	Seite 8-9
3.	Kooperation bei Umgangs- und Sorgerechtsfragen	Seite 10-11
4.	Kurzdefinitionen von häufig im Zusammenhang mit Kinderschutz benutzten Begriffen	Seite 12
5.	Aspekte des Datenschutzes im Spannungsverhältnis Kinderschutz	Seite 13
6.	Anlagen:	
6 a.	Schweigepflichtentbindung	Seite 14
6 b.	Berichts-anforderung von Jugendamt an Kita.....	Seite 15-16
6 c.	Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)	Seite 17-20
6 d.	Erreichbarkeit des Jugendamtes Pankow	Seite 21
6 e.	Schreiben der SFBB Berlin-Brandenburg „Information zur Unterscheidung der Aufgabenfelder einer/s „Multiplikator/in Kinderschutz für Erzieher/innen in der Kindertagesbetreuung“ und der „Insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“	Seite 22-25
7.	Literaturliste	Seite 26

Kooperation im Leistungsbereich

Im Leistungsbereich wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass die Eltern in voller Verantwortung stehen, daraus folgend Handlungsschritte im Rahmen der Kooperation transparent sind und es eine verbindliche offene Kooperation aller Beteiligten gibt.

Zu beachten ist ebenso, dass es allein im Ermessen der Eltern/Sorgeberechtigten liegt, geeignete Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen und/oder diese mit den jeweils anderen beteiligten Fachkräften zu kommunizieren.

Im Kontext dieser Beschreibung der Zusammenarbeit gibt es zwei mögliche Zugänge, die auch unterschiedliche Anforderungen an beteiligte Fachkräfte in Kooperation und Kommunikation stellen:

- die Eltern signalisieren in der Kita einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf oder die Kita erlebt Auffälligkeiten, die ggf. auf ein Unterstützungserfordernis und in einem nachfolgenden Elterngespräch auf das Erfordernis einer zusätzlichen Hilfe und/oder Unterstützung hinweisen ► mit den Eltern werden geeignete Beratungs- oder Unterstützungsangebote oder eine qualifizierte Weiterleitung an den RSD vereinbart
- die Eltern wenden sich direkt an das Jugendamt oder eine Beratungsstelle und signalisieren dort einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf ► im engen Zusammenwirken mit den Eltern erfolgt im Beratungsprozess die Hilfe- und Bedarfsprüfung gem. § 36 SGB VIII ► die Einbeziehung der Kita kann in dieser Beratungs- und Vermittlungsphase möglich werden

Grundsätze des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII

„Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll . . . im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. . . . Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen. . . .“

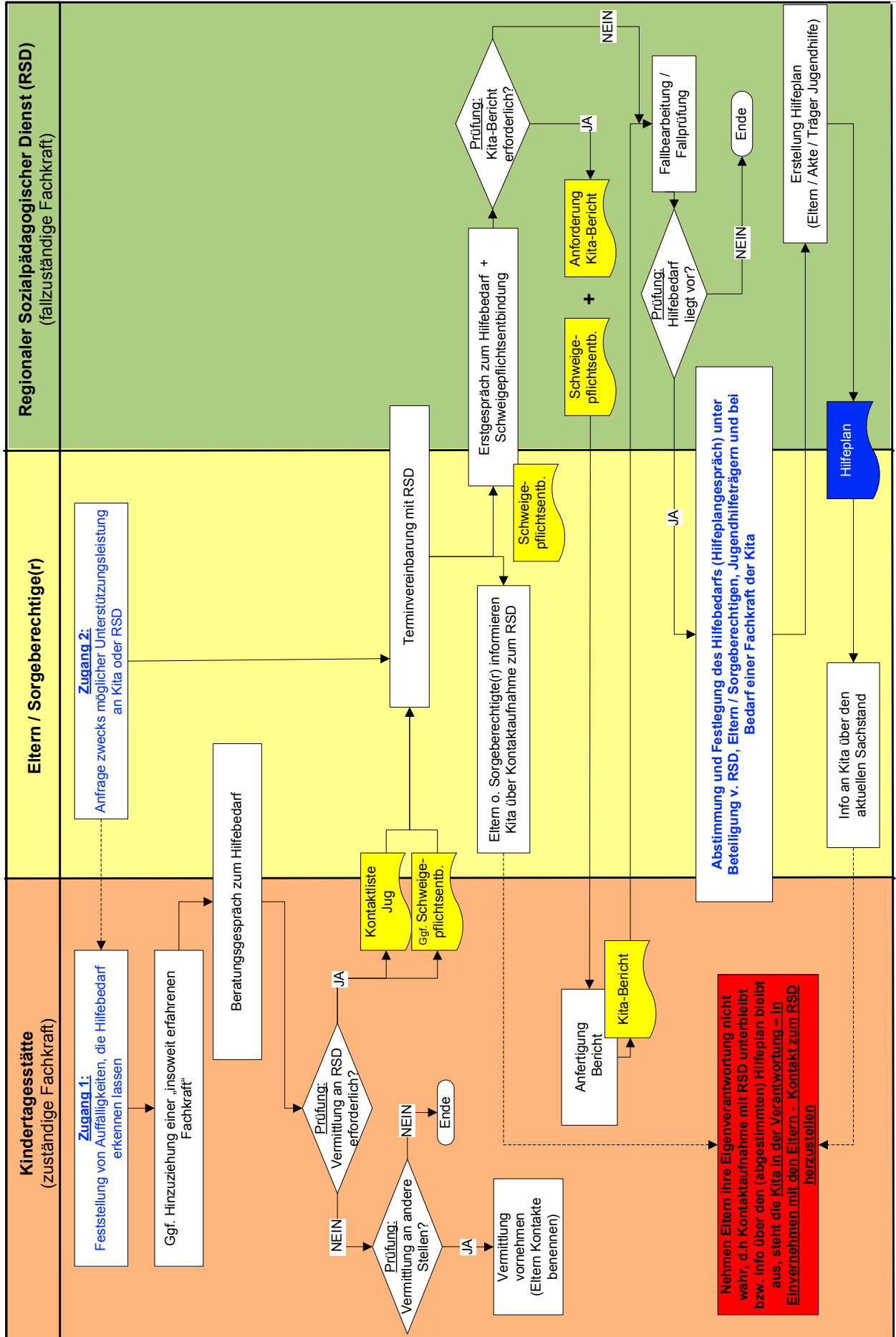
Kindertagesstätten haben einen umfassenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Damit tragen sie wesentlich zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII) von Kindern bei. Im Rahmen der individuellen Bedarfsprüfung und Hilfeplanung kann daher auch die Kindertagesstätte eine wichtige Ressource darstellen und wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in diesen Prozess einbezogen.

Sofern für das Gelingen der Hilfe erforderlich (z.B. die Erzieher_innen übernehmen Aufträge oder sind Teil von Vereinbarungen . . .) erfolgt ein abgestimmter regelmäßiger Austausch während des Hilfeverlaufs und zur Überprüfung und Fortsetzung der Hilfe; auch dies unter Beteiligung der Eltern und Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Wichtige formale Grundlagen der Kooperation:

- Schweigepflichtentbindung (s. Anlage)
- Berichts-anforderung (s. Anlage)
- Kita-Bericht
- Kontaktliste des Jugendamtes (s. Anlage) bzw. Ansprechpartner lt. Internet unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/dienste-und-leistungen/regionale-sozialpaedagogische-dienste/
- Hilfeplan (Instrument des Jugendamtes zur Umsetzung des individuellen Hilfeanspruchs im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten)

Kooperation im Leistungsbereich Musterablauf



Kooperation im Gefährdungsbereich

Im Gefährdungsbereich sind die Kooperation und das Handeln der beteiligten Fachkräfte klar an den geltenden rechtlichen Regelungen und Normen (Bundes- und Länderebene) auszurichten. Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe, damit auch Kindertagesstätten, tätigen Fachkräfte verpflichtet. Ziel ist es, durch eine frühzeitige Wahrnehmung und Einschätzung von problematischen Lebenssituationen, Kinder vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu schützen.

Im Kontext dieser Beschreibung der Zusammenarbeit gibt es zwei mögliche Zugänge, die auch unterschiedliche Anforderungen an beteiligte Fachkräfte in Kooperation und Kommunikation stellen:

- In der Kindertagesstätte werden gewichtige Anhaltspunkte (Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren), die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, festgestellt. In einem trägerinternen Kinderschutzverfahren ist das weitere Vorgehen klar und verantwortlich geregelt.

Je nach interner Struktur erfolgt die Einbeziehung der zuständigen Leitung. Wenn im Rahmen einer kollegialen Beratung die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann, ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen.

Werden Hilfe- und Unterstützungsleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Sorgeberechtigten im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

Wenn die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, erforderliche Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen und von einem weiterhin bestehenden Gefährdungsrisiko ausgegangen wird, ist der zuständige RSD per „Meldebogen“ zu informieren.

Das Handeln der beteiligten Fachkräfte ist gegenüber den Eltern/Sorgeberechtigten transparent zu gestalten, sofern der Schutz des Kindes im konkreten Einzelfall (zumeist – aber nicht nur – Fälle, in denen es um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs geht) nicht Vorrang hat. Der RSD benennt zeitnah (längstens 5 Arbeitstage) einen konkreten Ansprechpartner, auch kann durch die Kindertagesstätte eine Rückfrage bei der zuständigen Geschäftsstelle des RSD erfolgen.

Ist die Gefährdung des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt eine dringende Gefährdung vor. In diesen Fällen erfolgt die umgehende Einbeziehung des RSD über den bezirklichen Krisendienst des jeweiligen Jugendamtes oder die Berliner Hotline – Kinderschutz.

- Werden dem Jugendamt durch Dritte gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche oder wahrscheinliche Kindeswohlgefährdung bekannt, muss es verpflichtend tätig werden, da ihm gem. § 8a SGB VIII ein besonderer gesetzlicher Schutzauftrag zukommt.

Im Rahmen des Erfordernisses einer akuten Gefährdungseinschätzung kann es im Sinne einer reaktiven Informationsgewinnung notwendig sein, Einschätzungen aus der Kindertagesstätte einzuholen. Dazu ergeht eine telefonische konkrete Anfrage an den/die Leiter_in der Einrichtung. Hier ist weder eine Schweigepflichtentbindung noch eine zwingende Vorabinformation der Sorgeberechtigten erforderlich (Gefahrenabwägung).

Beiden Zugangsformen ist es gemeinsam, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertageseinrichtung analog der Kooperation im Leistungsbereich erfolgen soll.

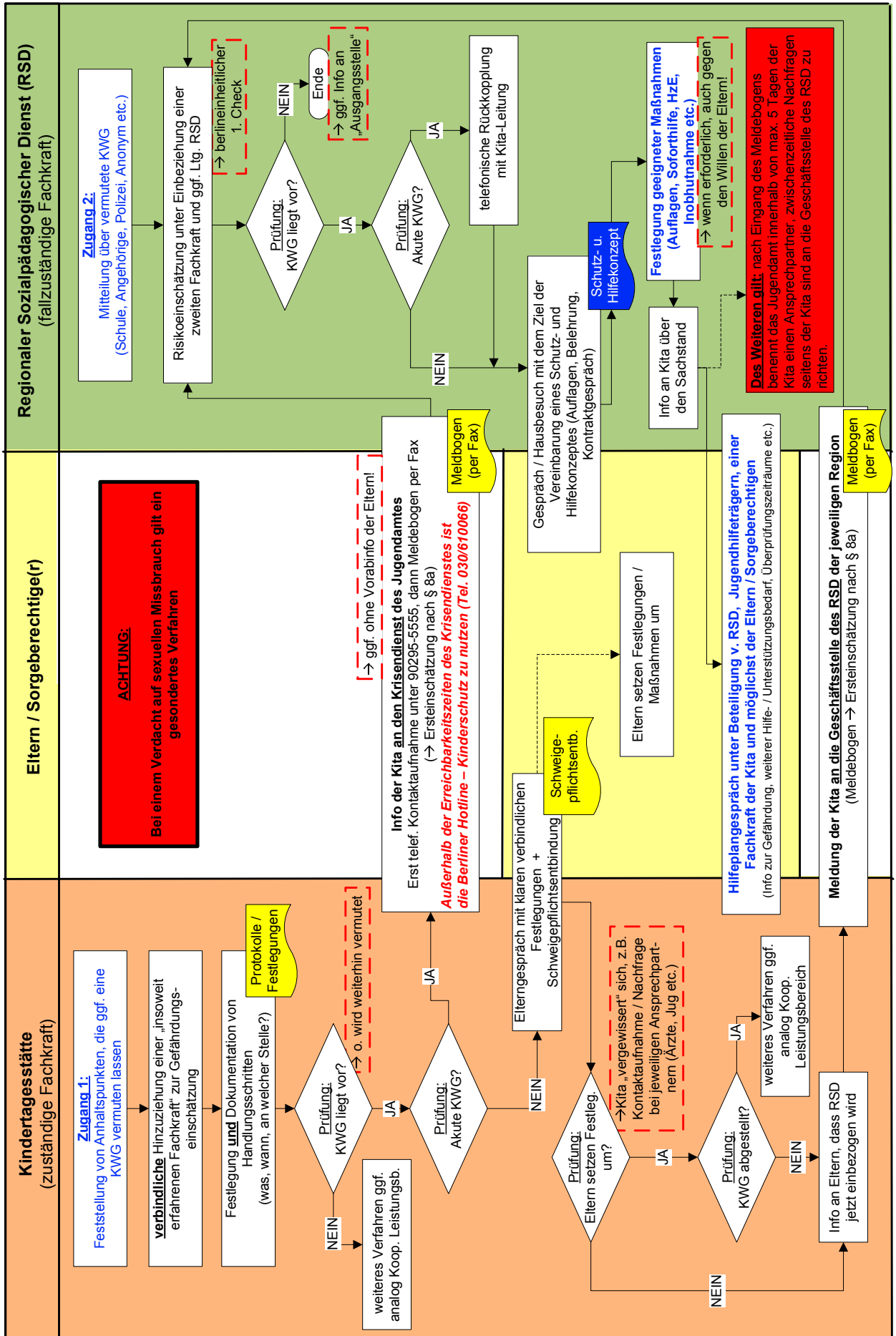
Sofern für die Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes (Aufträge, Verbindlichkeiten, Auflagen . . .) erforderlich, erfolgt ein abgestimmter und regelmäßiger Austausch; auch in diesem Kontext unter Beteiligung der Eltern und Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Transparenzgebot).

Im Falle eines Dissens in der Risikoeinschätzung sollen unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven der beteiligten Fachkräfte im Rahmen eines gemeinsamen Fachgesprächs und/oder kollegialen Beratung offen miteinander besprochen werden. Die Initiative kann dazu sowohl von der Kita, als auch vom Jugendamt ausgehen. Beiderseits besteht auch die Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Fachkräfte (Leitungsebene, Kinderschutzkoordination Jugendamt) in den Klärungsprozess.

Wichtige formale Grundlagen der Kooperation:

- Schweigepflichtentbindung (s. Anlage)
- Berichts-anforderung (s. Anlage)
- Kita-Bericht
- Meldebogen „Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes – Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII“ (s. Anlage)
- Kontaktliste des Jugendamtes (s. Anlage) bzw. Ansprechpartner lt. Internet unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/dienste-und-leistungen/regionale-sozialpaedagogische-dienste/

Kooperation im Gefährdungsbereich (Kindeswohlgefährdung = KWG) Musterablauf



Kooperation im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts bei Trennung / Scheidung

Im Themenbereich elterliche Sorge und Umgang wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass die Eltern in voller Verantwortung stehen, daraus folgend Handlungsschritte transparent sind und es eine verbindliche offene Kooperation aller Beteiligten gibt.

Trennung und Scheidung bedeuten für Eltern und Kinder gleichermaßen eine Belastung und erfordern umso mehr, dass es den Eltern im Interesse ihrer Kinder weiter oder wieder gelingt, elterliche Verantwortung zu übernehmen und das Kind in den Focus ihres jetzigen und zukünftigen elterlichen Handelns zu stellen. Dies kann auch beteiligte Fachkräfte (Kita, Jugendamt, Beratungsstellen . . .) immer wieder vor Herausforderungen in der gemeinsamen Kommunikation stellen.

Im Kontext dieser Beschreibung der Zusammenarbeit gibt es drei mögliche Zugänge, die auch unterschiedliche Anforderungen an beteiligte Fachkräfte in Kooperation und Kommunikation stellen:

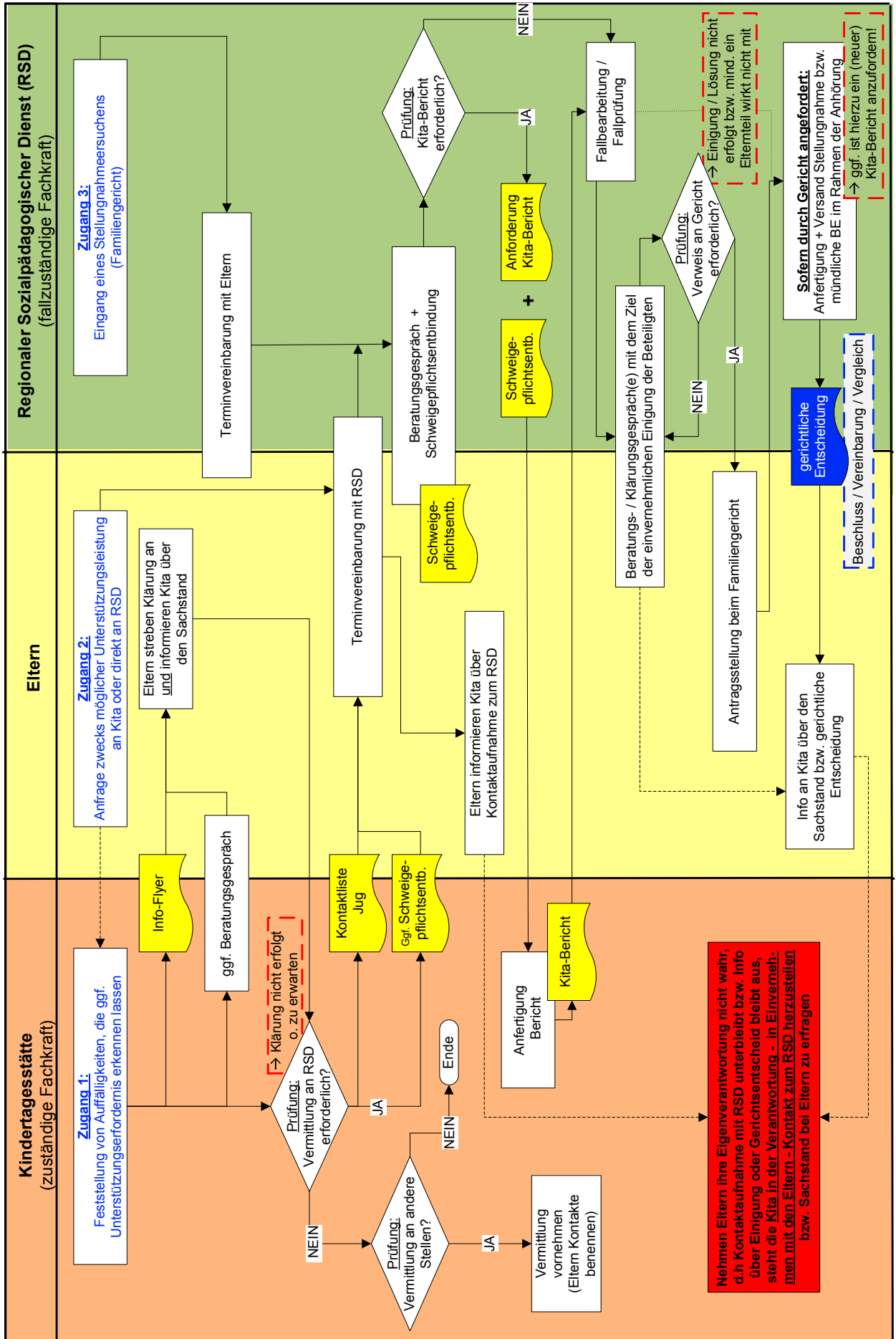
- die Eltern suchen das vertrauensvolle Gespräch mit einem/r Erzieher/in ihres Kindes in der Kita oder die Kita erlebt Auffälligkeiten, die ggf. auf ein Unterstützungserfordernis und in einem nachfolgenden Elterngespräch auf ggf. auch schwierige Trennungskonflikte hinweisen ►► mit den Eltern werden geeignete Beratungsangebote oder eine qualifizierte Weiterleitung an den RSD vereinbart
- die Eltern wenden sich direkt an das Jugendamt oder eine Beratungsstelle und bitten um Vermittlung bzw. Hilfe bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Sorge- und/oder Umgangs-konzeptes ►► mit den Eltern werden Beratungsangebote oder eine qualifizierte Weiterleitung an Beratungsstellen vereinbart ►► die Einbeziehung der Kita kann in dieser Beratungs- und Vermittlungsphase möglich werden
- die Eltern stellen beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge (ggf. auch Teilen davon) oder Umgang ►► dies stellt das Jugendamt gem. § 50 SGB VIII in die Rolle der Mitwirkung und/oder der/des Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren. Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Auch in dieser Phase kann und soll möglichst eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden. Gelingt dem Jugendamt und den ggf. anderweitig beteiligten Fachkräften mit den Eltern kein einvernehmlicher Lösungsweg, muss das Jugendamt in einer Stellungnahme umfangreich auf die Situation des Kindes, die elterliche Verantwortung und bisher erbrachte Hilfemöglichkeiten eingehen und sich abschließend zur Geeignetheit der von den Eltern vorgeschlagenen Regelungen positionieren bzw. weitere Empfehlungen aussprechen.

Sofern für das Gelingen der Beratung bzw. Klärung erforderlich (z.B. die Erzieher/innen übernehmen Aufträge oder sind Teil von Vereinbarungen . . .) erfolgt ein abgestimmter regelmäßiger Austausch; auch dies unter Beteiligung der Eltern.

Wichtige formale Grundlagen der Kooperation:

- Schweigepflichtentbindung
- Berichts-anforderung
- Kita-Bericht
- Informations-Flyer zu Beratungsangeboten
- Kontaktliste des Jugendamtes (s. Anlage) bzw. Ansprechpartner lt. Internet unter www.berlin.de/jugendamt-pankow/dienst-und-leistungen/regionale-sozialpaedagogische-dienste/

Kooperation im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts (bei Trennung / Scheidung) Musterablauf



Nehmen Eltern ihre Eigenverantwortung nicht wahr, d.h Kontaktaufnahme mit RSD unterbleibt bzw. Info über Einigung oder Gerichtsentscheid bleibt aus, steht die Kita in der Verantwortung - in Einvernehmen mit den Eltern - Kontakt zum RSD herzustellen bzw. Sachstand bei Eltern zu erfragen

Kurzdefinitionen von häufig im Zusammenhang mit Kinderschutz benutzten Begriffen

1. Arbeitshilfe Falleinordnung

Der RSD greift bei der Falleinordnung auf 3 Arbeitsbereiche zurück, aus denen sich unterschiedliche Handlungskonsequenzen ergeben:

Leistungsbereich

Die Betroffenen sind auf freiwilliger Basis im Kontakt mit dem Jugendamt oder dem freien Träger der Jugendhilfe. Im Leistungsbereich sind die Themen, der Wille und ausgehend davon die Ziele der Klient/-innen handlungsleitend.

Graubereich

Hier gilt es entweder

- im „Klärungsbereich“ zu überprüfen, ob aktuell tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob die von Dritten benannten oder den Professionellen selbst bekannten Anhaltspunkte einem Bereich der Kindeswohlgefährdung zuzuordnen sind

oder es gilt

- eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden
Im Graubereich werden Aufträge erteilt. Kooperieren die Eltern nicht, hat das andere „weichere“ Konsequenzen als im Gefährdungsbereich.

Gefährdungsbereich

Hier ist geklärt, dass gegenwärtig konkrete gewichtige (gerichtsrelevante) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Hier werden Aufträge erteilt bzw. Anordnungen gegeben.

2. Kollegiale Beratung im Fallteam

= standardisierte und ergebnisoffene Methode der Fallberatung im Jugendamt. Mit den fachlichen Empfehlungen und Hinweisen aus dem Fallteam wird die fallzuständige Fachkraft in die Lage versetzt, die geeignete Hilfe auszuwählen bzw. den weiteren Hilfe- und/oder Arbeitsablauf mit der Familie zu planen.

3. Hilfeplanung

= der Prozess, in dem im Gespräch mit den Sorgeberechtigten, Leistungserbringern und ggf. anderen Beteiligten der Hilfebedarf und die Ausgestaltung einer ggf. erforderlichen Hilfe zur Erziehung erarbeitet wird.

4. Hilfekonferenz

= findet im Zusammenhang mit einer Jugendhilfeleistung unter Beteiligung der Sorgeberechtigten und freier Träger der Jugendhilfe unter Federführung des Jugendamtes statt. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises erfolgt einzelfallbezogen. Hier werden die notwendigen wesentlichen Absprachen zur Umsetzung und Ausgestaltung der Hilfe getroffen. Weiterhin sind die Zielvereinbarungen Inhalt des Gespräches.

5. Helferkonferenz

= bei Bedarf eine Fachkonferenz der professionellen Helfer

Aspekte des Datenschutzes im Spannungsverhältnis Kinderschutz

Grundsatz:

„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen. – Das ist nicht nur rechtlich gefordert, sondern auch ein Gebot der Fachlichkeit in helfenden Beziehungen“¹

§ 8a Abs.1 Satz 1 SGB VIII

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos bedingt:

- Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
- Beschaffen weiterer Informationen
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen
- Einbeziehung von Fachkräften
- u.U. Datenübermittlung an andere Stellen

§ 62 Abs. 1 SGB VIII

= die Datenerhebung muss für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein (Erforderlich heißt: absolut notwendig – nicht: nützlich)

§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

= „Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.“

§ 62 Abs 3 Nr. 2d und 4 SGB VIII

= „Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a [...] oder die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“

Stufenverhältnis (Perspektive Kita)

1. Stufe = bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit Personensorgeberechtigten erörtern und auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jgdl. nicht in Frage gestellt wird.

2. Stufe = Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung; anonymisiert oder pseudonymisiert (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

3. Stufe = Mitteilung an das Jugendamt, wenn das bisherige Vorgehen erfolglos ist und ein Tätigwerden des JA erforderlich ist, um die Gefährdung des Wohls abzuwenden.

BEACHT!

Die Betroffenen sind vorab darauf (Mitteilung JA) hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz in Frage gestellt wird. Es wird empfohlen, den Entscheidungsprozess zu dokumentieren.

¹ NZFH „Frühe Hilfen und Datenschutz“

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Betr.:

Name:

Vorname:

geb.:

Eltern oder gesetzlicher Vertreter:

Name:

Vorname:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Hiermit entbinde ich

(Inhaber der Information)

zu folgendem Zweck

(bitte Zweck genau beschreiben)

von der Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass

(Information, z.B. Auskünfte, Befunde o.ä.)

über mein o.g. Kind an

(Empfänger der Information)

übermittelt wird/werden.

Der Grund ist mir bekannt, die Zweckmäßigkeit gegeben. Ein Exemplar dieser Erklärung habe ich erhalten.

Unterschriften:

Berlin, den

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Jugend und Facility Management

Jugendamt

Regionaler Sozialpädagogischer Dienst/Jugendberatung

Region:

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben:

Jug

Bearbeiter/in:

Frau

Zimmer:

Dienstgebäude:

Fröbelstr. 17, Haus 5,

Ortsteil Prenzlauer Berg

Tel. Durchwahl (030) 90295-

Vermittlung (030) 90295-0

Fax (030) 90295-

E-Mail:@ba-pankow.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

www.berlin.de/ba-pankow

Datum:

Berichts-anforderung

Mutter:

Kind:

Vater:

Sorgerecht bei:

Die Schweigepflichtentbindung ist beigefügt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Übersendung eines Berichtes zu o.g. Kind gem. den Handlungsleitlinien „Zusammenarbeit von Jugendamt und Kindertageseinrichtungen im Bezirk Pankow“ bis zum _____.

Anlass:

Konkrete Fragestellung:

1. Allgemeine Angaben zum Kita Aufenthalt

2. Entwicklung des Kindes

- Gesamteindruck
- Soziale Entwicklung
- Emotionale Entwicklung
- Spielverhalten
- Konfliktverhalten
- Selbstständigkeit
- Weltverständnis
- Sprachverständnis
- Interaktion Eltern – Kind
- Resilienz
- Prognose für die Entwicklung des Kindes (Entwicklungspotentiale, Empfehlungen für die weitere Förderung - förderliche Faktoren)

3. Zusammenarbeit mit Eltern / Absprachefähigkeit

(z.B. Teilnahme an Elternversammlungen und Elterngesprächen, Annahme von Anregungen, Einhalten von Vereinbarungen)

4. Weitere Bezugspersonen

5. Zusammenarbeit aus Sicht der Kindertageseinrichtung mit anderen Stellen (z.B. Kinderarzt, SPZ)

Ich empfehle, den Bericht mit den Eltern zu besprechen bzw. als Kopie zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den – Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB – ausgenommen RSD)

!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

§ 8a Abs. 4 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."

Institution / Name Anschrift:

Datum:

Telefon:

Name des/der betroffenen Minderjährigen:

Name:

Alter:

Aufenthalt z. Zt.:

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Geschwister:

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendlichen regelmäßig besucht?

Wenn Ja, welche?

1. Welche **Anhaltspunkte** sind aufgefallen? (Auffälligkeiten/*Mehrfachnennungen möglich):

körperliche Erscheinung

Unterernährt

Falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)

Unangenehmer Geruch

Unversorgte Wunden

Chronische Müdigkeit

Nicht witterungsgemäße Kleidung

Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)

Krankheitsanfälligkeit

Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)

Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich

Körperliche Entwicklungsverzögerungen

Sonstiges

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung Ergänzungen unter „Sonstiges“ möglich

kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize

Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen

Konzentrationsschwäche

Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

Sonstiges

psychische Erscheinung

apathisch, traurig

schreckhaft, unruhig

ängstlich, verschlossen

Sonstige

Verhalten gegenüber Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst)

Distanzlos

Blickkontakt fehlt

Sonstiges

Verhalten in der Gruppe

beteiligt sich nicht am Spiel

hält keine Grenzen und Regeln ein

Sonstiges

Verhaltensauffälligkeiten

Schlafstörungen

Essstörungen

einnässen, einkoten

Selbstverletzung / Selbstgefährdung

sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen

Konsum psychoaktiver Substanzen

schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)

weglaufen / Trebe

delinquentes Verhalten

Sonstiges

weitere Bemerkungen:¹

¹ Platz für weitere Beschreibungen

2. Ressourcen/Selbsthilfepotential

- Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?
- Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen?

- Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt?
 Ja Nein teilweise

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes /Jugendlichen gesehen?

Ja

Nein

Begründung:

Im Kinderschutz insoweit erfahrene
Fachkraft hinzugezogen am:

Zuständige Fachkraft:

2. pädagogische Fachkraft

Abgabe an Jugendamt an:

Stellenzeichen:

Name:

Tel.:

Unterschrift, Datum

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.

Anschriften und Telefonnummern im Jugendamt Pankow

- Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr -

Zentraler Krisendienst Kinderschutz 90295 – 5555

Aufnahme von Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, erste Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Zuständigkeitsklärung, ggf. Krisenintervention, ggf. Inobhutnahme

Regionaler Sozialpädagogischer Dienst

1. Region Pankow

Telefon: 90295 – 2358
 Fax: 90295 – 2399
 mailto: rsd-pkow@ba-pankow.berlin.de

Dienstgebäude: Neue Schönholzer Str. 35, 13187 Berlin

3. Region Weißensee

Telefon: 90295 – 7101
 Fax: 90295 – 7821
 mailto: RSD-Wsee@ba-pankow.berlin.de

Dienstgebäude: Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin

2. Region Prenzlauer Berg

Telefon: 90295 – 3660
 Fax: 90295 – 3630
 mailto: RSD-PB@ba-pankow.berlin.de

Dienstgebäude: Fröbelstr. 17, Haus 5, 10439 Berlin

Sprechstunden:




Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr

Kinderschutzkoordination:

Frau Matthe
 Telefon: 90295 – 7809
 Fax: 90295 – 7164
 mailto: simone.matthe@ba-pankow.berlin.de

- Erreichbarkeit rund um die Uhr -

Hotline Kinderschutz 61 00 66

Kindernotdienst bis 14 Jahre	 61 00 61
Jugendnotdienst über 14 Jahre	 61 00 62
Mädchennotdienst	 61 00 63



Aufgabenfelder einer/s „Multiplikator/in Kinderschutz für Erzieher/innen in der Kindertagesbetreuung“

und der

„Insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“

Information zur Unterscheidung



Vorwort:

Im Zuge der Umsetzung des aktuellen Bundeskinderschutzgesetzes und dessen systematischer Verankerung in den Berliner Bezirken sowie der Etablierung unterschiedlicher Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz entwickelten sich in den letzten Jahren vielfältige Begrifflichkeiten zur Funktionsbezeichnung der im Kinderschutz pädagogisch Tätigen: Fachberater/in Kinderschutz, Fachkraft Kinderschutz, Insoweit erfahrene Fachkraft.....usw.

So werden wir als Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) häufig gefragt, ob z.B. eine als Multiplikator/in qualifizierte Fachkraft nicht die Aufgaben einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ übernehmen kann und worin der Unterschied liegt.

Die Unterschiede ergeben sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen, den unterschiedlichen institutionellen Zuständigkeiten und den konkreten Aufgaben.

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg bietet ganz bewusst unterschiedliche Zertifikatslehrgänge an:

- **Multiplikator/in Kinderschutz für Erzieher/innen in der Kindertagesbetreuung**
- **Zertifikatslehrgang für die „Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGBVIII“**

1.

Für das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung folgt aus dem aktuellen Bundeskinderschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 8, 8a Abs.4, 8b Abs.1 u. 2 und 22 ff SGB VIII, dass die Kindertageseinrichtungen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt, Verfahren zur Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Anliegen entwickeln, einführen und ihr Personal/die Fachkräfte für diese Aufgaben qualifizieren.

Grundlage für das pädagogische und beraterische Handeln in Kitas in Bezug auf die

Umsetzung des § 8a SGB VIII ist das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) § 9 Abs. 52 sowie die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der

Tageseinrichtungen (§ 3 Abs. 5, 6, 7 RV Tag).

Erzieher/innen sind durch ihre pädagogische Arbeit in besonders

unmittelbarer Weise mit den Auswirkungen von Gefährdungen und Vernachlässigungen von Kindern im Alltag konfrontiert. Anzeichen problematischer Lebenssituationen müssen von den Erzieher/innen frühzeitig erkannt werden. Sie sind gemäß dieser Vorgabe verpflichtet, zügig eine Risikoabschätzung vorzunehmen und angemessen in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften (Gesundheitsamt sowie dem Jugendamt) zu handeln. Um die notwendige Wachsamkeit für die Konkretisierung des Kinderschutzauftrages in einem Team der Kindertagesbetreuung einzubringen, ist eine zusätzliche Qualifizierung und Sensibilisierung der Fachkräfte erforderlich.

Die „Multiplikator/in Kinderschutz für Erzieher/innen in der Kindertagesbetreuung“ hat mit ihrer/seiner Themenexpertise eine verantwortungsvolle Funktion in der eigenen Einrichtung oder in weiteren Einrichtungen des Trägers. Die Fachkraft bringt sich mit ihrem Wissen und Können in die Einrichtung ein, qualifiziert auf kollegialer Ebene und unterstützt das Vorgehen in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Ihre Themenexpertise umfasst das Spektrum: rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz, Formen der Kindeswohlgefährdung und von Gewalt, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Kinder in besonderen Lebenssituationen, Auftrag und Grenzen der Kindertagesbetreuung bei Kinderschutzfällen, Dokumentations- und Kooperationsformen, Wahrnehmung von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung, zu Gefährdungsrisiken, Bewältigungsressourcen, Bindungstheorie, Gesprächsführung mit Eltern, interkulturelle Unterschiede in der Erziehung, Kita als Tatort, Resilienzförderung als gestalterische Herausforderung und zu Vernetzung und Hilfen anderer Institutionen und Ämter.

2.

Die „Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ hat - in Abgrenzung zu den Aufgaben einer Multiplikator/in in der Kindertagesbetreuung - einen gesetzlichen Auftrag zur Beratung der Personen/Fachkräfte/Einrichtungen, die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos in unterschiedlichen Einsatzbereichen Unterstützung brauchen und anfragen. Sie begleitet den Prozess der Gefährdungseinschätzung für eine Kindeswohlgefährdung im Dialog mit Fachkräften gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG). Dementsprechend ist sie als „Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ Fachberater/in für Teams oder einzelne Fachkräfte zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen, sie strukturiert und begleitet einen fachlichen Bewertungsprozess, sie klärt Fragen zu der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in der Gefährdungseinschätzung, sie ist Experte/-

in in Fragen des Hilfenetzwerkes in der jeweiligen Region, sie sorgt für die Einhaltung fachlicher Standards und ist Beteiligte/r der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Wichtig ist auch: Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hat keinen Beratungsauftrag gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern, sie leistet keine konkrete Fallarbeit (wesentlich ist vielmehr ihre fallbezogene Neutralität). Sie hat keine Fallverantwortung.

Das Jugend-Rundschreiben Nr.1 / 2014 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (§§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG) stellt dazu klar, dass Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen einer berufsbegleitenden zertifizierten Weiterbildung zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu erwerben sind und für die Weiterbildung zur IeF grundsätzlich Personen in Betracht kommen mit:

1. fachlicher Qualifikation in einer sozialpädagogischen, pädagogischen, psychologischen Berufsausbildung
2. mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) im Umgang mit Fallkonstellationen von Kindeswohlgefährdung (z.B. physische und psychische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt)
3. praktischen Erfahrungen mit Gefährdungseinschätzungen
4. (nachgewiesenen) einschlägigen Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“

Wir hoffen, dass mit dieser Information der Unterschied zwischen den Aufgabenfeldern transparenter wurde und wünschen Ihnen gutes Gelingen in der Weiterentwicklung der Verwirklichung des Kindeswohls und des Kinderschutzes!

Pädagogische Mitarbeiterinnen des SFBB

Kindertagesbetreuung

☎ 030/ 48481-317

Ute Wenzlaff-Zwick

ute.wenzlaff-zwick@sfbf.berlin-brandenburg.de

Hilfen zur Erziehung und Fachdienste der Jugendämter

☎ 030 48481-312

Christa Möhler-Staat

christa.moehler-staat@sfbf.berlin-brandenburg.de

Literaturliste

- „Handbuch Hilfe zur Erziehung“; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (Stand 2015);
www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fachinfo/

- „Professionelle Entwicklungsberichte“; Forum-Verlag;
www.forum-verlag.com/bildung-soziales-und-erziehung/kita-kita-leitung/professionelle-entwicklungsberichte.html

- „Datenschutz bei Frühen Hilfen“; Nationales Zentrum Frühe Hilfen;
www.fruehehilfen.de

- Handlungsleitfaden „Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern“; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (August 2010);
www.jugendnetz-berlin.de/de/jugendarbeit/kinderschutz/materialien.php

- „Sichere Orte für Kinder“; Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e.V.;
www.sichere-orte.de

- „Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen“; Der Paritätische Berlin (Juni 2013);
www.paritaet-berlin.de/verbandskommunikation/publikationen.html#c1399

- Arbeitshilfe „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen – Umsetzung des § 8a SGB VIII“;
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (August 2012);
www.der-paritaetische.de/startseite/eigene-veroeffentlichungen/

- Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2014 „Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“;
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin;
www.sfb.berlin-brandenburg.de

- „Konzept für den Arbeitskreis Kinderschutz in Pankow“;
www.berlin.de/jugendamt-pankow/gremien/netzwerk-kinderschutz

